

SEETAL WILDCATS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- a. Unter dem Namen "Seetal Wildcats" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b. Der Sitz des Vereins befindet sich in Hochdorf.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Eishockey-Sports im Rahmen des Amateurgedankens und die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft unter den Mitgliedern. Der Verein bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und eine gute Ausbildung. Er fördert den Wettkampfsport für Nachwuchs und Aktive.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Verband

Der Verein ist Mitglied beim übergeordneten Verband SEHV - Schweizerischer Eishockeyverband.

Art. 4 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Nachwuchsmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Nachwachsmitglieder mit vollendetem 16. Altersjahr werden automatisch zu Aktivmitgliedern.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Nachwuchs- und Passivmitglieder pro Vereinsjahr werden an der Generalversammlung (GV) bestimmt. Die Mitgliederbeiträge können anhand der Aufwendungen der Mannschaften angepasst werden. Die Mitgliederbeiträge betragen höchstens Fr. 500.- pro Mitglied.

Art. 6 Aufnahme

Über die Aufnahme von Aktiv-, Nachwuchs- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7 Austritt

Der Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Vereinsjahres schriftlich möglich. Ein Übertritt zu einem anderen Verein durch einen rechtsgültigen Transfer gilt als Austrittserklärung.

Art. 8 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, gegen die Statuten verstösst oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. Haftung/Finanzierung

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Seetal Wildcats haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder und der Vorstand sind ausgeschlossen.

Art. 10 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring
- Spenden
- Subventionen (J+S, Sport-Toto usw.)
- Erlös aus Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 11 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes, der über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht. Er entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets und verfügt über eine Finanzkompetenz von einem Fünftel des Budgets.

IV. Vereinsjahr

Art. 12 Dauer

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

V. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe der Seetal Wildcats sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 14 Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Seetal Wildcats. Stimmberechtigt an der GV sind die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder. Die Passivmitglieder haben nur beratende Stimme und Antragsrecht.
- b. Die ordentliche GV ist bis spätestens am 30. Juni jeden Jahres durchzuführen.
- c. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens einzuberufen.
- d. Die Einberufung der GV mit Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im voraus.

Art. 15 Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 16 Geschäfte der ordentlichen GV

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Kassiers
- Bericht der Revisionsstelle
- Genehmigung der Berichte und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budget
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

- a. Die Generalversammlung fasst ihre Entschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen fällt der Stichentscheid durch das Los.
- b. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.
- c. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens vier weiteren Personen. Mit Ausnahme des durch die GV zu wählenden Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- b. Die Ausstellung der Pflichtenhefte der einzelnen Vorstandsmitglieder ist Sache des Vorstandes.
- c. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- d. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- f. Die Vorstandsmitglieder sind befreit von der Zahlung der Vereinsbeiträge.

Art. 19 Revisionsstelle

- a. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- b. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre, wobei die sofortige Wiederwahl nicht möglich ist und jedes Jahr ein Revisor ausscheidet.
- c. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- d. Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstattet jährlich der ordentlichen GV Bericht.
- e. Für die Revisoren ist Mitgliedschaft nicht erforderlich.

VI. Auflösung

Art. 20 Auflösung des Vereins

- a. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausserordentliche, zu diesem Zweck einberufene GV beschliessen.
- b. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c. Die Einladung zu einer über die Auflösung des Vereins beschliessenden Generalversammlung hat durch eingeschriebenen Brief an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

Art. 21 Verbleibendes Vermögen

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens fasst die auflösende GV Beschluss.

VII. Schlussbestimmung

Art. 22 Unvorhergesehenes

Ueber alle in den Statuten nicht vorhergesehenen Fragen entscheidet die GV.

Art. 23 In Kraft treten

Die vorliegenden Statuten treten bei der Vereinsgründung durch die Gründungsversammlung am 10. August 2006 in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Sandra Matter

Beatrice Heim-Müller